

## Bekanntmachung

Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds

Die Akademie der Bildenden Künste München erhält dieses Jahr erneut Mittel in Höhe von € 2.800.- vom Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bewilligung von Beihilfen an Studierende aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds.

Dem Staatsministerium ist durch das Testament des Konsuls Oskar Karl Forster die Verwaltung und Verteilung der Hälfte des jährlichen Reinertrags des Erbes für die Förderung der Ausbildung begabter und mittelloser Schüler und Studierender an Gymnasien und Hochschulen übertragen. Die Leistungen sollen als Oskar-Karl-Forster Stipendium gewährt werden. Seit 2005 können auch Studierende der staatlichen Kunsthochschulen Stipendien aus dem Fonds erhalten.

Aus dem Fonds können Studierenden an Kunsthochschulen einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln und
- zu den Druckkosten für Dissertationen

gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BaföG <u>nicht</u> geleistet werden.

Wenn Sie sich um diese Beihilfe bewerben wollen, ist es notwendig, dass Sie bis

## spätestens Dienstag, den 04. Juni 2024

einen Antrag mit Bankverbindung über das neue **Bewerbungsportal** (wird ab **22.05.2024** auf unserer Webseite bekanntgegeben) einreichen.

Mit dem Antrag sind

- eine Befürwortung des zuständigen Hochschullehrers hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen,
- eine Kopie des BAföG Bescheids oder ein Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen (siehe Punkt 4 unten),
- eine Kostenzusammenstellung
- eine Din A4 Mappe (als PDF) mit Abbildungen ihrer Arbeiten nicht größer als 5 MB

als PDF hochzuladen.

Die Jury wird anhand ihrer Din A4 Mappe (PDF) die Entscheidung treffen.

Die Studierenden, die eine Beihilfe erhalten, müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe bis zum **01. September 2024** durch quittierte Rechnungen nachweisen. Die Rechnungen werden einbehalten.



Seite: 2/2

Außerdem sind folgende Kriterien für die Antragstellung zu beachten:

- 1. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden; der Beihilfeanspruch besteht zudem unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit.
- 2. Es sind Studierende aller Fakultäten bzw. Fachbereiche einzubeziehen.
- 3. Beihilfen können nur Studierende beantragen, die ab dem dritten Fachsemester an der Akademie der Bildenden Künste München studieren.
- 4. Bedürftigkeit
  - a) **bei Studierendenförderung**: Die Beihilfe kann nur mittellosen Studierenden gewährt werden. Bedürftigkeit kann bei Bezug von BAföG angenommen werden. Die Einkünfte des Studierenden dürfen dabei nicht die Fördersätze nach dem BAföG übersteigen. Diese Betragen:
    - Für bei den Eltern lebende Auszubildende: 511.--€
    - Für nicht bei den Eltern lebende Auszubildende: 812.-- €

Hinzuzurechnen sind ferner die vom Einkommen monatlich anrechnungsfrei bleibenden Beträge nach § 23 Abs. 1 BAföG. Das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten darf monatlich nicht höher sein als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Studierenden selbst. Die Freibeträge betragen:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 4.830,-- €
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 3.210,-- €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Studierenden: 730,-- € Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

b) **bei Graduiertenförderung** (insb. Druckkosten für Dissertationen): Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Antragsteller keine höheren laufenden Einkünfte erzielen, als der Grundbetrag des Graduiertenstipendiums nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz zuzüglich einer anrechnungsfreien Pauschale, damit insgesamt 1.800 €.

- 5. Die Beihilfe soll mindestens 100 € und höchstens 500 € betragen.
- 6. Im Laufe des Studiums können die Studierenden nur in Ausnahmefällen ein zweites Malberücksichtigt werden.

München, 14. Juni 2024

Mit freundlichen Grüßen i.A. gez. K. Brunner Studierendensekretariat

An alle Professoren zur Kenntnis und mit der Bitte geeignete Studierende zu informieren.